

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1805

68 (24.8.1805) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft.

Nro. 68. Samstag den 24. August 1805.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes-Verordnungen.

A. General-Verordnung an sämtliche Ober- und Aemter.

Da die unterm 12. Sept. 1803. wegen Verhütung der Desertion erlassene Verordnung gar nicht befolgt worden, ja sogar der Fall vorgekommen ist, daß Deserteurs gerade von ihrem Regiment weg in ihre Heymath im Land sich begeben, und dort, statt sie zu arretiren, geduldet worden sind; so wird die genaue Befolgung obiger Verordnung, die hier wieder bengedruckt und von den Ortsvorgesetzten jeder Gemeinde öffentlich zu publiciren ist, hiermit ernstlich befohlen. Carlsruhe den 6. August 1805.

Kurbadisches Kriegs-Collegium.

vi. Brief.

Abschrift der General-Verordnung an sämtliche Ober- und Aemter, dd. Carlsruhe den 12. September 1803.

Die Verhütung der Desertion betreffend.

Dem Oberamt (Amt) wird aufgetragen, in allen Amts-Orten folgende, die Verhütung der Desertion von dem kurfürstl. Militär bezweckende Verordnung zur genauen Nachachtung bekannt zu machen:

- 1) Jeder Soldat, vom Feldwebel an abwärts, ist schuldig, denen Vorgesetzten in dem Ort, wo er sich im Urlaub aufhält, seinen Urlaubs-Paß, so wie er ankommt, vorzuzeigen; dieser Paß bleibt alsdann in der Verwahrung des Ortsvorgesetzten bis zur Beendigung der Urlaubszeit. Der Ortsvorgesetzte giebt ihn in der Zwischenzeit dem Soldaten ohne hinlänglichen Grund nicht heraus.
- 2) Jeder Unterthan ist nicht nur befugt, sondern auch angewiesen, einen auf dem Marsch im Urlaub antreffenden Soldaten um seinen Paß zu befragen, den auch der Soldat ohne weiters vorzeigen muß; ist letzterer mit keinem gültigen Paß versehen, so soll er zum Ortsvorgesetzten gebracht, in Arrest genommen, und als Deserteur angesehen, demjenigen aber, der ihn angetroffen hat, die für die Befassung eines Deserteurs bestimmte 24 fl. aus der Kriegskasse ausbezahlt werden.
- 3) Kein Unterthan darf bey schwerer Strafe einen Soldaten über den Rhein führen, wenn dieser nicht mit einem besonders darauf lautenden gültigen Paß versehen ist.

B. Entscheidung und Bestrafung der entstehenden Streitigkeiten zwischen Officiers und Civil-Personen betreffend.

Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz &c.

Es ereignen sich von Zeit zu Zeit Fälle, daß zwischen Officiers Unsers Militärs und Personen den Civilstandes Streitigkeiten entstehen, welche hiernächst zu gerichtlichen Klagen und Injurien-Prozessen ausschlagen. Nach bisheriger Verfassung sind dergleichen Sachen, wann beyde Theile sich für beleidigt gehalten, und auf Genugthuung angetragen haben, bey einem vermischten Gericht verhandelt und entschieden worden; wohingegen, wann nur ein Theil geklagt, derselbe dem Gerichtsstande des Beklagten, nach den allgemeinen Rechts-Regeln, hat folgen müssen. Bey dieser Verfassung soll es nun zwar auch fernerhin sein Bewenden haben. Damit aber von den Civil-Gerichten bey Abfassung der Erkenntnisse in dergleichen zu ihrem Ressort gehörigen Sachen und bey Bestimmung der dem beleidigten Officier zu leistenden Genugthuung, so wie insonderheit der dem Beleidiger aufzulegenden Strafe, auf die besondern Verhältnisse des Militairstandes und auf die bey demselben angenommenen Grundsätze, nach welchen Beleidigungen der Ehre bey einem Officier sowohl an sich sehr oft in einem höher Grade kränkend, als in Ansehung ihrer Folgen für denselben in den meisten Fällen weit nachtheiliger sind, als für eine Civilperson, immer die erforderliche Rücksicht genommen; auch durch eine übel angebrachte Belindigkeit eines Theils die Verhältnisse zwischen Verbrechen und Strafen nicht verletzt, und andern Theils wegen der daraus entstehenden starken Anreizungen zur Selbststrache, die Ruhe, Ordnung, und Sicherheit im Staat nicht gefährdet werden; so haben Wir nöthig gefunden, Unsere Civilgerichte über das in vorkommenden Fällen dieser Art zu beobachtende Verhalten andurch mit nachstehenden bestimmten Vorschriften zu versehen.

1. Wann ein in Unsere Militair-Diensten stehender Officier, oder anderer Kriegsbeamter, von einer Person des Civilstandes, welche weder zum Adel, noch zu Unsere Råthen, oder denen in die Rangklassen vereignschafteten Civilbeamten gehört, mit Worten und Gebården, oder andern dergleichen Verbal-Injurien beleidigt worden, so soll der Beleidiger, nach Beschaffenheit und Schwere der Beleidigung, des dazu gegebenen Anlasses, und der übrigen sowohl die Moralität der Handlung als deren Folgen bestimmenden Umstände, mit Gefångnißstrafe von vier bis acht Wochen, oder aber mit Arbeits-Haus-Strafe, oder Festungs-Arrest von drey bis sechs Monaten, belegt werden.

2. Eine dergleichen Person des Civilstandes, welche sich gegen einen Officier mit Real-Injurien vergeht, hat, nach gleichmäßiger Bewandniß der Umstände, wann auch die verübte Thätlichkeit an sich zu einer eigentlichen Criminal-Untersuchung nicht qualificirt wäre, dennoch Festungsarrest, oder Arbeitshausstrafe, von drei Monaten bis zu einem Jahre, verwirkt.

3. Ist derjenige, welcher die Real-Injurie verübt hat, ganz gemeinen Bürger- oder Bauernstandes, so soll die Gefångnißstrafe mit Einschränkung der Kost, so daß solche, dem Befinden nach, ganz oder halb bey Wasser und Brod auszuhalten, die Arbeitshausstrafe aber mit körperlicher Züchtigung bey dem Antritt, oder zugleich am Ende derselben, geschärft und dagegen ihre Dauer auf die Hälfte der sonst zu bestimmenden Zeit eingeschränkt werden.

4. Alle Injurien, deren sich eine zum Adel oder zu den characterisirten Beamten des Civilstandes gehörige Person gegen einen Officier schuldig macht, sollen in Rücksicht der darinn liegenden

Anreizung zu dem in den Gesetzen so streng verbotenen und der Moralität so sehr zuwiderlaufenden Verbrechen des Zweykampfs, mit Festungs-Arrest von drey Monaten bis zu anderthalb Jahren, je nachdem die Beleidigung nur in Worten, Gebärden oder andern Zeichen bestanden hat, oder in Thätlichkeiten ausgebrochen ist, der Beleidiger zu dem entstandenen Streit mehr oder weniger Anlaß gegeben hat, und sonst andere mildernde oder erschwerende Umstände hinzutreten, geahndet werden.

5. In sofern die an einem Officier verübte Real-Injurien in das Verbrechen der Verwundungen, das schon an sich eine eigentliche Criminalstrafe nach sich zieht, ausgeartet sind, so soll, bey Bestimmung der, nach Maaßgabe des 8. Organisations-Edicts zu ermessenden Strafe, zugleich allemal auf den Stand des beleidigten Theils dadurch Rücksicht genommen werden, daß sie einer an obrigkeitlichen Personen verübten Verwundung gleich bestraft wird.

6. Die dem Beleidigten zu seiner Privatgenugthuung zu leistende Abbitte oder Ehren-Erklärung soll allemal, wann der Beleidigte darauf anträgt, öffentlich und gerichtlich geschehen, und demselben frey stehen, 2 oder 3 Personen seines Standes, als Zeugen der Handlung mitzubringen.

7. Jeder Einwohner und Unterthan des Civilstandes, wer er auch sey, soll, den schon öfters ergangenen Verordnungen gemäß, sich aller Widersezungen gegen Schildwachen, Patrouillen und andere in ihrem Dienst begriffene Militair-Personen und Wachen in den vermöge ihres Amtes ihnen obliegenden oder von ihren Vorgesetzten ihnen aufgetragenen Dienstgeschäften und Verrichtungen schlechterdings enthalten.

8. Wer sich einer solchen Widersehung schuldig macht, hat blos dadurch, wann auch weiter kein Unglück oder Schaden entstanden wäre, nach der Beschaffenheit, dem Grade und der Beharrlichkeit des geleisteten Widerstandes, der Veranlassung dazu und den übrigen vorkommenden Umständen Gefängniß- oder Zuchthausstrafe oder Festungsarrest auf zwey Monat bis ein Jahr verwirkt.

9. Ist ein solcher Widerstand mit Thätlichkeiten oder Beschimpfungen gegen die in ihrem Dienst begriffene Militairpersonen verknüpft gewesen, so soll die durch den bloßen Widerstand allein schon verwirkte Strafe verdoppelt werden.

10. Widerfährt einem solchergestalt in Verrichtung seines Dienstes begriffenen Officier dabei eine Verbal- oder Real-Injurie so soll der Strafe, welche die Widersehung schon an sich nach sich zieht, noch dieselbige, welche der Beleidiger durch die verübte Injurie, nach § 2 — 4 verwirkt hat, hinzugefügt werden.

11. Ist die Beleidigung oder Verletzung der Militair-Person so beschaffen, daß dieselbe schon an und für sich eine härtere Strafe, als nach den Vorschriften des §. 8. 9. 10. statt finden kann, verdient haben würde; so soll diese; durch die That selbst verwirkte Strafe um deswillen, weil die Beleidigung an einer in ihrem Dienst begriffenen Militairperson begangen worden allemal geschärft, folglich die Dauer des Festungsarrests oder der Arbeitshausstrafe verhältnißmäßig verlängert, oder letztere mit Wittkomm und Abschied verknüpft, folglich in Zuchthausstrafe verwandelt, oder, wann die That selbst schon Todesstrafe nach sich zöge, auf eine schärfere Art derselben erkannt werden.

12. Ist endlich zur Unterstützung eines solchen Widerstandes oder auch nur bey Gelegenheit desselben ein Aufruhr und Tumult erregt worden, so sollen an dem Urheber desselben die, in den bisherigen Gesetzen verordneten schweren Leibes- oder Lebensstrafen nach aller Strenge und ohne die geringste Nachsicht vollzogen werden.

13. Was hiernächst das, bey vorkommenden Beleidigungen oder Injurien gegen Militairpersonen von den Gerichten zu beobachtende Verfahren anlangt, so setzen Wir zuvörderst fest, daß, wann

auch senft die Untersuchung, nach dem Stande des Beleidigers, vor ein Untergericht gehören würde, dieselbe dennoch, sobald der Beleidigte darauf anträgt, von dem Hofgericht der Provinz durch besondere, möglichst in der Nähe zu verordnende Commissarien geführt werden soll.

14. Wann aber auch die Sache bey einem Untergericht instruiert worden, so soll dennoch dasselbe die geschlossenen Acten an das ihm vorgesetzte Obergericht, zur Abfassung des Erkenntnisses, einzusenden schuldig seyn.

16. Sobald von Real-Injurien gegen einen Officier die Rede ist, sollen die Hofgerichte alle ihre desfallige Erkenntnisse, wann auch solches nach allgemeinen Vorschriften sonst nicht erforderlich wäre, Uns, unter Anschluß der Acten, vermittelst Antrags, zur Bestätigung einsenden.

16. So wie Wir durch vorstehende Verordnungen die Personen des Militairstandes gegen alle Beleidigungen nachdrücklichst zu schützen und dadurch von aller Selbststrache, wodurch sie sich der ihnen gebührenden gesetzmäßigen Genugthuung verlustig machen würden, abzuhalten gemeint sind; so werden Wir auch auf der andern Seite mit gleichmäßigem Ernst und Sorgfalt darauf sehen, daß Personen des Civilstandes gegen alle Kränkungen und schimpfliche Behandlungen von Militairpersonen kräftigst geschützt werden, und haben ebenmäßige Verordnung gethan, daß dergleichen Beleidiger dafür mit nachdrücklichen verhältnismäßigen Strafen ohne die geringste Nachsicht und Schonung angesehen werden sollen.

Es haben sich daher alle und jede obrigkeitlichen Stellen nach dieser Verordnung auf das genaueste zu achten und in vorkommenden Fällen zur pünktlichen Vollziehung zu bringen. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern Regimentsraths= Insiegel. Carlruhe am 13. August 1805.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.

Reinhard.

Obergerichtliche Kundmachungen.

Mannheim. [Landes-Verweisung.] Georg Christian Wirth, ein Leder-Fabrikant von Wachenheim bey Landau, ist wegen Urkunden-Verfälschung seit dem 12. Merz 1805 in dem Bruchfaler Zuchthause gefänglich verwahrt gewesen, und nach erkandener Strafzeit wieder entlassen und der Kurbadischen Landen verwiesen werden.

Signalement.

Dieser Mensch ist 31 Jahre alt, von Statur wohl gewachsen, etwas besetzt, 5' 4½" groß, hat ein rundes, bräunlichtes Gesicht, graue Augen, etwas kleine spitzige Nase, etwas vollkommene Wangen, wohl proportionirten Mund, schwarzbraune Haare und Augbraunen, schwarzen Bart. Seine bey der Entlassung angehabte Kleidung bestand in einem braunen biebernen Curée, einem braunen tüchernen Ueberrock, grünlichte gestreifte manchersterne Hosen, weißen Gilet von Piquet und Stiefel.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden-Liquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende

Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der Forderung zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Badenweiler

1) zu Müllheim an den Jud Jakob Bloch Donnerstags den 12. Sept. in kurf. Revisionschreibstube zu Müllheim;

2) zu Müllheim an den sich einige Zeit dort aufgehaltenen und nachher entwichenen Joseph Cathain, Montags den 9. Sept. in kurfürstl. Revisionschreibstube daselbst;

3) zu Müllheim an den Weißgerber Martin Willin Dienstags den 10. Sept. in kurfürstl. Revisionschreibstube daselbst;

4) zu Müllheim an den ledigen Wagner Friedrich Willins Mittwoch den 11. Sept. in kurf. Revisionschreibstube daselbst;

5) zu Müllheim an das verschuldete Vermögen des Färbers Franz Thomen auf Dienstag den 3. Sept. in kurfürstl. Revisions-Schreibstube zu Müllheim. Aus dem

Oberamt Bischofsheim

zu Lichtenau an den 1799. entwichenen Bürger Christian Nehr Dienstags den 10. September in kurfürstl. Landschreiberey. Aus dem

Oberamt Pforzheim

zu Niefern an den Bürger und Wittwer Jacob Fuchs auf den 12. Sept. Vormittags auf dem dasigen Rathhaus.

Mundtodt, Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Hochberg

zu Weiswöl den Michael Schmidtschen Eheleuten, deren Pfleger Friedrich Jakobs von da ist. Aus dem

Oberamt Rastadt

zu Wischweyer den Gabriel Hörigischen Eheleuten, deren Pfleger Michael Hörig von da ist.

Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bösllich Ausgetretene sollen binnen 3 Monaten sich bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselben nach der Landes-Konstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Oberamt Röteln

von Maulburg der vom löbl. Regiment Kurfürst desertirte Musquetier Johannes Ernst. Aus dem

Amt Schliengen

von Mauchen der von dem Regiment Kurfürst im Urlaub im April desertirte Ant. Sahner. Aus dem

Obervogteyamt Gengenbach

von Entersbach der vom kurfürstl. Infanterie-Reg. Markgraf Ludwig desertirte Georg Waltherr. Aus dem

Oberamt Ettlingen

von Ettlingen der bösllich ausgetretene Ignaz Hammer. Aus dem

Amt Stein

von Stein der vom kurfürstl. Militair desertirte Adam Raucher;

von Wössingen die ebenfalls von kurf. Militair desertirten Fried. Dahn und Corporal Zahnwald.

Pforzheim. [Vorladung.] Wenn sich der verheurathete Bürger und Beck, Jakob Gräsle von Niefern, der neuerdings in Verdacht begangener Diebstähle gekemmen, und sich vor deren Untersuchung flüchtig gemacht hat, nicht binnen 3 Monaten vor

hiesigem Oberamt erscheint, und über die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigung Red und Antwort giebt, so wird gegen solchen nach der Landes-Constitution verfahren werden. Verordnet Pforzheim beym kurfürstlichen Oberamt den 13. August 1805.

Kauf-Anträge.

Carlsruhe. [Gutsverkauf.] Da das Augustenburger Schloßchen bey Grödingen niemals mehr zum herrschaftlich eigenen Gebrauch benutzt wird, mithin der Aufwand seines Unterhalts zwecklos ist; so haben Serenissimus Elector befohlen, daß ein Versuch mit dessen Verkauf durch Versteigerung auf höchste Ratifikation hin gemacht werden soll.

Es besteht solches aus einem zweystöckigten Gebäude, das mit seinen beyden Flügeln 390 Schuh lang, und mit einem grossen gewölbten Keller versehen ist.

Die dazu gehörigen Neben-Gebäude an Stallungen, Remisen und Waschküche haben einen zweyten Stock für Wohnungen, und neben diesen ist eine abgesonderte Wohnung von einem Stock mit Stallung u. s. w.

Das Ganze bildet ein ziemlich reguläres Viereck von 270 Ruthen, mit Mauern umgeben, in dessen Umkreis 50 Ruthen Garten liegen.

Sollten sich dazu mehrere Liebhaber einfinden, die solches theilweise an sich zu bringen gedächten, so könnte auch dieses geschehen, da der ganze Platz zu einer schicklichen Abtheilung in mehrere Theile gut gelegen ist.

Es wird demnach dieses zu dem Ende hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die allenfallsigen Liebhaber bey der auf Mittwoch den 28. dieses Monats Morgens 9 Uhr festgesetzten Versteigerung in dem Schloßchen selbst sich einfinden, und, im Fall vorher noch über ein oder anderes Auskunft verlangt werden sollte, an Unterzeichnete sich wenden mögen. Carlsruhe den 5. August 1805.

Aus Auftrag des kurf. Hofraths-Collegi 2. S.

Hofkammer-Rath Bernhard,
Landbaumeister Frommel.

Carlsruhe. [Haus-Versteigerung.] Die Schuhmacher Wagnerische zweystöckigte aut gelegene Behausung in der Lamngasse, nebst $1\frac{1}{2}$ Viertel Acker am Beyertheimer Viehtrieb, wird bis Montag den 2. September Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus öffentlich versteigert werden. Verordnet bey Oberamt Carlsruhe den 17. Aug. 1805.

Kastatt. [Haus-Versteigerung.] Das dem Fabrikanten Lebrun dahier zugehörige, in der Engelfasse gelegene zweystöckige modelmäßige Haus, Hofraith und Garten wird Donnerstags den 29. dieses Nachmittags um 2 Uhr in dem Wirthshaus zum Drachen gegen annehmlüche, bey der Steigerung bekannt gemacht werdende Bedingnisse versteigert werden. Kastatt den 14. August 1805.

Ettenheim. [Orangerie-Versteigerung.] In Gemäßheit ergangener höhern Verfügung wird Donnerstags den 12. nächstkommenden Monats Septemb. Vermittags um 9 Uhr in Ettenheim-Münster die dortige Orangerie, so aus 90 Stück Bäume nebst Kübeln besteht, salva ratificatione gegen baare Bezahlung versteigert werden, welches hiermit zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht wird. Ettenheim den 17. August 1805.

Kurf. Amtskellerey allda.

Pacht, Anträge und Verleihungen.

Carlsruhe. [Logis.] In den 3 Königen ist im zweyten Stock ein Logis für einen ledigen Herrn, und auch im nemlichen Hause eine Stube, Kammer und Küche auf den 23. Oct. zu verleihen.

Carlsruhe. [Logis.] In der neuen Adler-Gasse Nro. 367. sind in der obersten Etage 2 Zimmer für ledige Herren bis den 23. October zu verleihen und zu beziehen.

Carlsruhe. [Logis.] Bey Eisenhändler Mayer Marx in der Herrengasse ist der ganze obere Stock zu verleihen, bestehend in 2 Stuben, 2 Kammern, eine Küche, nebst Keller, Speicher, Holzremis und Waschhaus, und kann auf nächsten 23. October bezogen werden.

Carlsruhe. [Logis.] Es ist ein Logis von mehreren Zimmern und Küche auch sonstiger Bequemlichkeit auf den 23. Oct. zu verleihen und im Comptoir des Provinzialblattes zu erfragen.

Kommerzial-Anzeigen.

Carlsruhe. [Anzeige.] Bey Christ. Griesbach ist das Magazin vom feinsten englischen Steingut aus Wedgwood's Fabrik, sowohl in Tafel als in Caffee- und Thee-Geschirr jetzt auf's vollständigste assortirt. Die Preise sind dieselben wie zu Frankfurt am Mayn oder in andern grossen Niederlagen Ober-Deutschlands, und bey auswärtigen Bestellungen wird

die bestmögliche Verpackung besorgt. In jenem Magazin findet man auch Dejeunes und Tassen vom feinsten Pariser Porcellain nach dem jeweiligen neuesten Geschmack zu billigen Preisen.

Grünwinkel. [Anzeige.] Da der obere Tanzsaal nummehr ebenfalls hergestellt, auch für eine besonders gute und complete Musik gesorgt ist, so wird nächsten und folgenden Sonntage für alle Bequemlichkeit sowohl für Liebhaber im Tanzen als andere Personen alle mögliche Sorge getragen werden. Zugleich wird bekannt gemacht, daß der Eintritt in beyde Tanzsäle frey ist. Die besonders gute Musik des zu Durlach stehenden löblichen Bataillons wird nächsten Sonntag und in Zukunft immer spielen; es wird nach Belieben bezahlt.

Nachricht.

Carlsruhe. [Hospital.] Der Vorsteher des hiesigen bürgerlichen Hospitals für den gegenwärtigen Monat ist Herr Hofraths-Assessor Schmuß.

Civil-Prozeß-Erkenntnisse des kurbadischen Hofgerichts der Markgraffschaft zu Kastatt vom 16. bis 31. July 1805. inclusive.
(Fortsetzung. Siehe Provinzial-Blatt Nro. 66.)

182. In Sachen des Anwalt Seiz und des alten Gerichts zu Spöck, gegen den Alt-Schultheßen Friedrich Kell allda, Appellanten, Negreß betreffend: die Appellat-Processe erkannt.

183. I. S. des Zimmermeisters Wick zu Ettlingen, gegen den Pulverfabrikanten Luz allda, Appellanten, Forderung betr., die Appellation für erloschen erklärt.

184. I. S. Franz Lehmanns zu Caspachwalben, gegen Michel Zint vor da, Appellanten, Eigenthum eines Stück Feldes betreffend, die Appellation für erloschen erklärt.

185. I. S. des Juden Simon Selignann von Darmstadt, gegen den gemeynen Obervogt Kappler von Bischofsheim, Forderung betr., Urtheil mit Eides-Auslegung.

186. I. S. des Bürge-meisters Steinhäuser zu Durlach, Appellanten, gegen die Erben der Handelsmann Deimlingischen Ehefrau zu Pforzheim, Zinnsforderung betr., reformatorisches Urtheil.

187. I. S. des Zieglers Johann Georg Klipfel zu Weisweil, Appellanten, gegen die Gemeinde Weisweil, einen Allmendplatz zum Leimengraben für Ziegelwaaren Waaren betr., die Appellat, Prozesse erkannt.

188. J. S. Faver Fahrländer von Ettenheim, gegen Adam Kaist von Waldburg, Imploranten, die Herausgabe mütterlichen Vermögens betr., die Resolutions-Prozesse erkannt.

189. J. S. Andreas Pfad von Lichtenau, gegen den Gerichtschiffen Christian Zimmer von Kemprechtshofen, Appellanten, Regr. betr., die Appellat. Prozesse erkannt.

190. J. S. des Vasallen Reich von Reichenbach zu Brombach, gegen dessen Erbbeständer allda, Appellanten, Kriegssteuer betr., confirmatorisches Urtheil.

191. J. S. des Bürgers Jakob Warth von Kuppenheim, gegen den Schußjuden Edo Joseph allda, Appellanten, streitigen Hofplatz betr., confirmatorisches Urtheil, mit Erklärung.

192. J. S. Adam Wahls von Walterdingen, Appellanten, gegen den Stubenwirth Sekauer von Mundingen Ford. betr., die Appellation für erloschen erklärt.

193. J. S. des ehemaligen Prebendier des hohen Chors zu Straßburg, Abbe Gaspari, gegen den Kurfürstlichen Fiscus, wegen Zinsen: Ladung erkannt.

194. J. S. des Schußjuden Seckel Levi zu Carlsruhe, gegen den Geheimen Finanzraths-Kanzlisten Hündle daselbst, Forderung betr., Endurtheil mit Eidesvorbehalt.

Reichert nach Kappelrobeck erledigte Schuldienst zu Ettlingerweyer dem bisherigen Schullehrer zu Wintersdorf, Joseph Leppert, unterm 8. dieses konferirt, und dadurch jener zu Wintersdorf erledigt worden sey.

2) Daß dem Knabenschullehrer Nepomuc Kothermel zu Baden, dessen Schule bey der vormjährigen Visitation in der Kirchenvogten Schwarzach am besten befunden worden, unter obigem Dato der Ehrenpreiß mit 8 fl. zuerkannt, zugleich beschloffen worden sey: die Pfarrschullehrer Joseph Biz zu Groschweyer, Melchior Hurle zu Hügelshelm, Faver Hanngs zu Dimbud, Michael Baumstark zu Einsheim, Joseph Eck zu Dos, dann die Filial-Schullehrer Franz Anton Huth zu Kartung, Sebastian Neumayer zu Baden, Jakob Einloth zu Neumeyer, Peter Helfrich zu Halberstung, und Bernhar Zöllich zu Gerolsau als besonders eifrige Lehrer durch das N. Bl. bekannt zu machen. Bruchsal den 16. August 1805.

Kurfürstl. Kirchen-Commissions-Secretariat.

U n g l ü c k s f ä l l e.

1) Den 11. Aug. Abends nach 7 Uhr gieng die Christoph Strosische 61 Jahr alte Ehefrau von Brogingen auf das Feld, um an dem daselbst laufenden Mühlbach, ihrem Vorgeben nach, Kräuter zu suchen. Einige Zeit nachher sahe eine in die Gegend gekommene Person diese Frau in dem Wasser leblos schwimmen, sie wurde herausgezogen, und zu ihrer Wiederbelebung die nöthige Versuche, jedoch fruchtlos angewendet. Seit einem Jahr war diese Frau oft sehr schwermüthig, so daß es nicht ganz unwahrscheinlich ist, daß sich dieselbe absichtlich in das Wasser gestürzt habe, obschon dieselbe damahls keinen nähern Anlaß zu einer solchen Handlung hatte, gleich möglich ist es aber auch, daß dieselbe bey dem Kräutersuchen in das reißende tiefe Wasser gefallen, indem in der Gegend ein sehr schmaler und abhängiger Weg an das Wasser gehet, und diese Frau über diesen Weg bei dem Kräutersuchen gehen mußte.

Den 15. August Abends um 5 Uhr stürzte Johann Georg Ackermann, ein verheiratheter Bürger und Bauersmann von 33 Jahren, als er ein neues Haus aufzurichten half, vom obern Boden auf den untern, indem er von einem nassen Dielen abglieschte, etwa 8 Schuh hoch herab; zerßlug sich das linke Schlasbein, und blieb auf der Stelle, ohne mehr ein Lebenszeichen zu äussern,

Dienst-Nachrichten.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht haben unterm 5. July jüngsthin bey dem evangelisch reformirten Kirchenraths-Collegio dahier den wirtschaftlichen Rath, Friedrich Zuffus Wundt, zum außerordentlichen Kirchenrath auf der weltlichen Bank, und den ersten Kanzlisten, Johann Peter Wilhelm, zum charakterisirten Kircherraths-Registrator zu ernennen gnädigst geruhet;

Ferner den bisherigen Vereuter und Gesüt-Inspec-tor, August Wippermann zu Stutensee, als Vereuter beym Kurfürstl. Marstall dahier;

Den bisherigen Futtermeister, Daniel Ludwig, als Fohlenmeister und zugleich Schloßbeschleüßer zu Stutensee anzustellen, und

Endlich die durch die Abkunft des Ludwigs erledigt wordene Futtermeisters-Stelle beym Kurfürstl. Marstall, dem bisherigen Gesüt-Oberknecht, Friedrich Wehrer zu Stutensee zu konferiren.

In Gemäßheit bestehender Verordnung wird andurch bemerkt:

1) Daß der durch die Beförderung des Schullehrers

odt liegen. Niemand ist schuld an diesem Unfall. Akermann war ein stiller und fleißiger Mann; er hinterläßt eine trauernde Wittve und zwei kleine Kinder.

3) Den 19. Junius hatte der 48 Jahr alte Bürger Hoffmann von Kleinen-Kems das Unglück, daß, als er von einer Rhein-Insel, auf welcher er Sand abgeholt, in seinem Rachen allein zurück fuhr, der Rachen umschlug, und er ertrank.

brüche, besonders in der Gegend von Enzweihingen zc. einen grossen Schaden angerichtet, welcher auf den vier Gemarkungen Aurach, Ruffdorf, Rieth und Enzweihingen über 23500 fl. abgeschätzt wurde, überdieß hat ein unbemittelter Schäfer 122 Stück Schaafse verlohren; das Wasser stürzte 15 — 20 Schuh hoch über die Felder weg. In Stuttgartardt schlugen mehrere Blitze jedoch nur an den Ableitern ein, ohne weitem Schaden zu verursachen.

Schreckliche Natur-Begebenheit.

In Unter-Italien, namentlich im Königreiche Neapel, hat ein fürchterliches Erdbeben am 26. Julius d. J. eine schreckliche Zerrüttung verursacht; in der Stadt Neapel sind 800 Häuser unbewohnbar, und mehr als 4000 leichter beschädiget, auch 40 Kirchen sehr zerrüttet worden. Bey diesem großen Unglück sollen jedoch nur 4 Menschen in dieser Stadt das Leben verlohren haben. In mehreren anderen Provinzen in der Grafschaft Melise war das Unglück viel größer. In der Stadt Isernia, welche durch das Erdbeben in einen Schutthaufen verwandelt wurde, sind gegen 1500 Menschen umgekommen, und in Campo Basso und Baiam soll ein grosser Theil der Einwohner das Leben verlohren haben, oder verkrüppelt worden seyn, viele andere Orte haben erschrecklich gelitten, und in Capua ist ein Theil einer Reuter-Caserne eingestürzt.

Auch in unserer Nachbarschaft im Württembergischen und auf dem Schwarzwalde haben Gewitter und Vulkens-

Kirchenbuchs-Auszüge.

Carlsruhe. [Geborne.] Den 12. August. Katharine Barbare, Vater: Herr Johann Jakob Claus, Bürger und Bierbrauermeister.

Den 19. Katharine Henriette, Vater: Herr Georg Heinrich Nagel, Hofsporer.

[Gestorbene.] Den 18. August. Karoline Friederike Elisabeth, Vater: Johann Georg Weitemeyer, Hintersaß in Klein-Karlsruhe, alt 1 Jahr, 4 Monate, 6 Tage, starb an der Auszehrung.

[Aopulirte.] Den 20. August. Georg Maximilian Holzhauser, Bürger und adelicher Bedienter, weil. Johann Georg Holzhausers, Bürgers und Kupferschmidts zu Eppingen, mit weiland Margarethe Elisabeth, geb. Weigandtin, ehel. erz. led. Sohn, mit Christine Louise Scheerin, Herr Johann Georg Scheers, Unteroffiziers bey der Garde du Corps, mit weil. Susanne Magdalene, geb. Siegelin, ehelich erzeugten ledigen Tochter.

Marktpreise von Carlsruhe, Durlach und Pforzheim, vom 19. August 1805.

Fruchtpreis.	Karlsru.			Durl.			Pforzh.			Brod-Taxe.		Fleisch-Taxe.		Viektualien.			
	fl.	1.	1.	fl.	1.	1.	fl.	1.	1.	fl.	1.	fl.	1.	fl.	1.	fl.	1.
Das Malter.	14	20	14	20	14	30				Ein Beck zu 1			Das Pfund.	fr.	fr.	Das W.	
Neuer Kernen	14	30	14	30	10				fr. hält . .	4		Mast Ochsenfl.	9	9	Rindschmalz		
Alter Kernen	14		14		10				ditto zu 2 fr. .	3	8	Gemeines dito.	8	8	20 fr.		
Waizen . .	14		1						Weisbrod zu			Rindfleisch . .	7	8	Schweine-		
Neu Korn . .									6 fr. hält . .	29	29	Kalbfeisch . .	6	7	schmalz 22 fr.		
Alt Korn . .	10		10		10	40			Schwarzbrod			Rauplingsfl.	8	7	Butter 16 fr.		
Gem. Frucht .									zu 5 fr. hält	1	12	Hammelfeisch .	9	9	Lichter 22 fr.		
Gersten . .	7	30	7	30	8	32			ditto zu 10 fr.	2	26	Schweinefl. . .	9	9	Saifen 18 fr.		
Haber	7		7		6				Weis Mehl			Ochsenzung . .	9	9	Unschlitt der		
Wessichorn . .	9	30	10		11	12			Pf. — fr.			Ein Ochsenmau.	12		Cent. 26 fl.		
Erbsen d. Ori.	1	20	1	20	1	20						Ein Ochsenfuß	8	8	4 Eyer 4 fr.		
Linzen	1	14										Ein Kalbskop	20				
Bohnen	1	16															

Carlsruhe, im Verlag der Müllerschen Hofbuchdruckerey in der verlängerten Herren-Gasse.